

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 713

des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/1849

Sandpisten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Bericht des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung in Sachen „Sandpisten“ vom 29.07.2020 gibt auf viele themenrelevante Fragen keine Antworten. Diese wurden auch in der Sitzung des Ausschusses am 20.08.2020 nicht gegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der kommunale Straßenbau fällt als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe in den Verantwortungsbereich der Kommunen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens entscheiden diese aufgrund der ihnen zustehenden Planungs-, Satzungs- und Finanzhoheit eigenverantwortlich über die Durchführung kommunaler Straßenbaumaßnahmen einschließlich deren Art und Umfang sowie die hiermit im Zusammenhang stehende Erhebung von Beiträgen. Dies gilt auch für Erschließungsmaßnahmen und -beiträge.

Kommunale Erschließungsbeitragssatzungen sind gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Auch ein allgemeines Unterrichtsrecht im Zusammenhang mit der als Rechtsaufsicht auszuübenden Kommunalaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten besteht nicht. Vor diesem Hintergrund ist jede Beteiligung an einer über benannten Zweck hinausgehenden Datenerhebung für die Kommunen freiwillig.

1. Ist es zutreffend, dass im Zuge der Abfrage bei den Gemeinden hinsichtlich nicht erschlossener „Sandstraßen“ nicht nach „bewohnten Sandstraßen“, sondern allgemein nach gewidmeten Straßen, die dem Erschließungsbeitragsrecht unterfallen, gefragt wurde?

zu Frage 1:

Nein. Die Abfrage des Städte- und Gemeindebundes bezog sich ausdrücklich allein auf innerörtliche, dem Erschließungsbeitragsrecht unterfallende Sandstraßen. Hierbei wurden auf Grundlage der maßgeblichen Rechtsprechung Hinweise für die Abgrenzung zwischen Erschließung und Ausbau gegeben. Angesichts der qualifizierten Fragestellung ist auch vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen der Gemeinden mit dem Erschließungs- und

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Erschließungsbeitragsrecht davon auszugehen, dass nur bewohnte Sandstraßen gemeldet wurden.

2. Es haben von den abgefragten Gemeinden nur 54,4% geantwortet. Aus dieser Zahl wurde auf 100 hochskaliert. Wurden die antwortenden Gemeinden gewichtet? Wurde ein Flächenfaktor berücksichtigt oder einfach nur „ $x \div 54,4 \times 100$ “ gerechnet?

zu Frage 2:

Die im Rahmen der qualifizierten Abfrage bei den Kommunen tatsächlich gemeldeten Straßenkilometer sind ohne Gewichtung oder Berücksichtigung eines etwaigen Flächenfaktors auf die Gesamtzahl der Brandenburger Kommunen hochgerechnet worden. Die Rückmeldungen verteilen sich auf sämtliche Landkreise und zwei kreisfreie Städte, so dass von einem repräsentativen Ergebnis als tragfähige Grundlage einer Hochrechnung auszugehen ist.

3. Wurden die Gemeinden danach gefragt, welche Höhe an Erschließungsbeiträgen im Jahr 2019 festgesetzt worden sind? Wenn ja, wie ist die Antwort, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3:

Eine Abfrage zu den im Jahr 2019 durch die Kommunen festgesetzten Erschließungsbeiträgen war nicht Gegenstand des an den Städte- und Gemeindebund gerichteten Unterstützungersuchens und ist dementsprechend nicht erfolgt. Erklärte Zielstellung der Datenerhebung war eine Ermittlung des Gesamtbestandes vorhandener "Sandpisten" im Land Brandenburg, die dem Erschließungsbeitragsrecht unterfallen. Eine vergangenheitsbezogene Analyse tatsächlich erhobener Erschließungsbeiträge erlaubt keine Rückschlüsse auf Bedarf und Umfang künftiger Erschließungsmaßnahmen in Bezug auf "Sandpisten".

Im Übrigen vermögen Angaben zu erhobenen Erschließungsbeiträgen den Umfang tatsächlich erfolgter Erschließungsmaßnahmen ohnehin nur sehr eingeschränkt abzubilden, da nach Kenntnisstand der Landesregierung deren Finanzierung im Land Brandenburg in aller Regel nicht durch Beitragserhebung, sondern über städtebauliche Verträge mit ein Gebiet entwickelnden Investoren sichergestellt wird.

4. Wurde eine Abfrage der Gemeinden dahingehend vorgenommen, um zu erfahren, wie hoch der Anliegeranteil im gewichteten Durchschnitt bei Erschließungsmaßnahmen ist? Oder gibt es hierzu irgendwelche Erkenntnisse? (Bitte konkret antworten und nicht darauf verweisen, dass „die meisten 90% haben“.)

zu Frage 4:

Nach Kenntnis des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg orientiert sich der weit überwiegende Anteil kommunaler Erschließungsbeitragssatzungen am Mindestgemeindeanteil von 10 Prozent (d.h. Anliegerbeteiligung von 90 Prozent). Dies entspricht auch der gemeindehaushaltsrechtlich und bodenpolitisch begründeten Empfehlung kommunaler Spitzenverbände, nicht über die Mindestbeteiligungsgrenze des § 129 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) hinauszugehen (vgl. Muster einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Stand 01.08.2016). Quantifizierbare Erkenntnisse zu den einzelnen Ge-

meindeanteilen liegen nicht vor, wobei auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen wird.

5. Welche konkreten Erkenntnisse hat die Landesregierung im Hinblick auf in diesem Jahr an die Gemeinden zu erstattende Ausfälle der abgeschafften Straßenbaubeiträge? Welche Summe muss an die Gemeinden tatsächlich ausgekehrt werden?

zu Frage 5:

Der Landesregierung liegen keine abschließenden Erkenntnisse im Hinblick auf die in diesem Jahr zu erstattenden Ausfälle bei den abgeschafften Straßenbaubeiträgen vor. Bislang wurde der pauschale Mehrbelastungsausgleich ausgezahlt, wobei sich der Erstattungsbetrag im Jahr 2019 auf 31,3 Mio. Euro und im Jahr 2020 auf 33,7 Mio. Euro belief. Im Hinblick auf die Fehlbetragsausgleiche (sog. Spitzabrechnung) ist eine Einschätzung angesichts der laufenden Antragstellungen derzeit nicht möglich.

6. Wurden die Gemeinden gefragt oder liegen Erkenntnisse vor, wie viele Kilometer an Straßen in den Jahren 2018, 2019, 2020 ausgebaut sowie erschlossen worden sind bzw. werden?

zu Frage 6:

Eine Abfrage zu dieser Fragestellung erfolgte nicht. Erkenntnisse über die Gesamtlänge der bislang ausgebauten sowie erschlossenen Straßen liegen nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 3 sowie die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wurden die Gemeinden gefragt oder liegen Erkenntnisse vor, welches Ausbaugeschehen die Gemeinden auf Grundlage ihrer örtlichen Ausbaukonzepte in den kommenden Jahren planen?

zu Frage 7:

Eine Abfrage zu dieser Fragestellung erfolgte nicht. Erkenntnisse zu künftig geplanten Straßenbaumaßnahmen liegen nicht vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Wie viele Gemeinden haben seit 2015 gar keine Erschließungsbeiträge für Straßen erhoben?

zu Frage 8:

Der Landesregierung liegen keine über die Angaben im seinerzeitigen Bericht der Landesregierung zum Beschluss der Landtages Brandenburg "Grundlagen für eine Weiterentwicklung der Straßenausbaubeiträge schaffen!" vom 30. Mai 2018 (LT-Drs. 6/10024) hinausgehenden Erkenntnisse vor, wieviele Gemeinden seit 2015 keine Erschließungsbeiträge erhoben haben. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Wie viel Gemeinden verfügen nicht über eine Erschließungsbeitragssatzung?

zu Frage 9:

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es für die erforderliche Betrachtung ohnehin nicht darauf ankommt, ob

eine Kommune aktuell über eine Erschließungsbeitragssatzung verfügt. Angesichts der den Gemeinden zukommenden Satzungshoheit als wesentlicher Ausfluss kommunaler Selbstverwaltung können diese jederzeit entsprechende Satzungen erlassen oder ändern. Ob und in welcher Gestalt sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist ihnen innerhalb des gesetzlichen Rahmens weitgehend freigestellt.

10. Wie viele Kilometer gemeindliche Sandstraßen, die bereits vor 1990 als Wohnstraßen dienten, wurden in Brandenburg seit 1990 erschlossen?

zu Frage 10:

Der Landesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

11. Meint die Landesregierung, dass ein Verstoß gegen die Bestimmung des Art. 97 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung (Konnexitätsprinzip) vorliegt, weil der Landesgesetzgeber bei der Abschaffung der Straßenbaubeiträge mit einem Ausgleichsbetrag in Höhe von 31 Millionen Euro kalkuliert hat und bei der Begründung seines Gesetzesvorhabens verbunden mit entsprechender Verordnungsermächtigung nur auf die tatsächlich erhobenen Beiträge und nicht die theoretischen Beträge beim Ausbau aller Straßen Bezug genommen hat (Drs. 6/ 10943 Neudruck)? Sind der Landesregierung diesbezügliche rechtliche Bedenken seitens Verfassungsorganen oder des Städte- und Gemeindebundes bekannt?

zu Frage 11:

Nein. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die Situation im Hinblick auf die Konnexitätsbetrachtung bei den "Sandpisten" wesentlich von derjenigen bei Ausbaumaßnahmen und -beiträgen unterscheidet. Während der Straßenausbau eine Daueraufgabe darstellt, handelt es sich bei der Erschließung vorhandener "Sandpisten" im Ergebnis um eine endliche Problematik, die erledigt ist, sobald sämtliche der betroffenen Straßen erstmalig hergestellt worden sind. Dies aber hat auch Auswirkungen auf die Konnexitätsbetrachtung. Anders als beim Ausbau lässt sich bei der Erschließung von "Sandpisten" ein Gesamtaufwand ermitteln, der bei der Konnexitätsbetrachtung zugrunde gelegt werden kann und muss.